

## Siebente Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf  
am Samstag den 2. Juni 1894.

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 10<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.  
Das Geschäftsprotokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Tische des Hauses zur Einsicht offen.

Schriftführer für heute sind Oberbürgermeister Spiritus und Landrath Linz.

Von dem Herrn Landtagscommissar ist die Mittheilung eingegangen, daß der Abgeordnete Landrath Dr. Böninger gestorben ist.

Die Versammlung erhebt sich zum ehrenden Andenken an den Verstorbenen von den Sitzen.

Die Tagesordnung wird wie folgt erledigt:

1. Von der Wahlprüfungscommission waren betreffs der gegen einige Wahlen zum Provinziallandtage erhobenen Einsprüche sowie betreffs der Gültigkeitserklärung der übrigen Wahlen zum Provinziallandtage folgende Anträge gestellt:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. unter Verwerfung der Einsprüche der Kreistagsabgeordneten Fissené und Kniesz die am 3. April 1894 vom Kreistage zu Saarlouis erfolgte Wahl des Majors a. D. Schmidt von Schwind und des Landraths Helfferich als Abgeordnete zum Rheinischen Provinziallandtage für gültig erklären;

2. die Entscheidung über die Einsprüche der Kreistagsabgeordneten Guland und Genossen sowie des Heinrich Gerhards zu Waldbroel gegen die Gültigkeit der am 9. April 1894 vom Kreistage zu Waldbroel erfolgten Wahl des Landraths Lindenberg als Abgeordneten zum Rheinischen Provinziallandtage aussetzen, bis in dem bei dem Bezirksausschusse zu Köln anhängigen Verwaltungsstreitverfahren über die Gültigkeit der Wahl des Christian Düker und des Heinrich Gerhards als Kreistagsabgeordnete rechtskräftig entschieden sein wird;

3. die übrigen Wahlen zum Rheinischen Provinziallandtage für gültig erklären“.

Es wird nach diesen Anträgen in getrennter Abstimmung, wobei sich für den Antrag unter 1 die Mehrheit, für 2 die große Mehrheit und für 3 Einstimmigkeit ergab, beschlossen.

2. Die zu thätigenden Ergänzungs- bzw. Ersatzwahlen für den Provinzialauschuß fanden dahin statt, daß:

a) die ausscheidenden sechs Mitglieder und Stellvertreter einstimmig durch Acclamation wieder gewählt werden und zwar als:

**Mitglieder:**

1. Gutsbesitzer Jakob Destree in Efferen, Landkreis Köln,
2. Beigeordneter Dieke in Elberfeld,

Anlage 29.

3. Hüttendirektor und Commerzienrath Carl Lueg in Oberhausen,
4. Bürgermeister und Gutsbesitzer Schieß in Kantén,
5. Major a. D. und Rittergutsbesitzer Freiherr von Wenge-Wulffen zu Haus Overbach bei Jülich,
6. Königlicher Kammerherr und Landrath Graf Beißel von Gymnich zu Schloß Frens bei Horrem, Kreis Bergheim.

#### Stellvertreter:

1. Gutsbesitzer Joseph Frings in Hersel,
2. Commerzienrath Emil de Greiff in Grefeld,
3. Geheimer Commerzienrath Wilhelm Scheidt in Kettwig,
4. Rittergutsbesitzer Franz Weidenfeld in Birkhof bei Geln,
5. Geheimer Commerzienrath Robert Kesselkaul in Nachen,
6. Gutsbesitzer Hubert Schlick in Holzweiler bei Erkelenz.

Sodann wird

- b) für das Mitglied des Provinzialausschusses, den verstorbenen Bürgermeister a. D. und Gutsbesitzer Eich zu Bödingen, dessen Wahlperiode am 1. April 1897 abläuft, der Abgeordnete Graf von Fürstenberg-Stammheim auf Schloß Stammheim bei Mülheim a. Rhein gewählt.

Letztere Wahl erfolgte mittels Stimmzettel und ist darüber ein besonderes Wahlprotokoll als Anlage I. hier beigelegt.

3. Zu dem Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Ausgleichung der Einquartierungslast im Frieden, Druckfache Nr. 11, hatte die II. Fachcommission folgenden Antrag gestellt:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

den Provinzialausschuß zu beauftragen, bei den zuständigen Behörden dahin vorstellig zu werden, daß bei Einquartierungen durchgängig die Verpflegung seitens des Quartiergebers geleistet wird und der Quartierwirth seitens des Reichs eine Vergütung in Höhe der sogenannten Marschverpflegung erhält,

für den Fall, daß diesem Gesuch entsprochen wird, von Seiten der Provinz bis zu einer völligen Ausgleichung der Manöverlasten von Seiten des Reichs einen Zuschuß von 15 Pfennig pro Tag und Kopf der Einquartierung an die Quartierwirth zu gewähren,

die hierzu erforderlichen Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Provinzialumlage zu erheben und damit eine Ausgleichung der Einquartierungslast in den einzelnen Theilen der Provinz herbeizuführen“.

Hierzu waren dem stellvertretenden Vorsitzenden folgende zwei Abänderungsanträge übergeben worden:

I. Antrag des Abgeordneten Schrakamp:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. den Provinzialausschuß zu beauftragen, bei den zuständigen Behörden dahin vorstellig zu werden, daß bei Einquartierungen in der Regel die Verpflegung seitens des Quartiergebers geleistet werde, und der Quartierwirth seitens des Reichs eine Entschädigung in Höhe der für die Marschverpflegung gegenwärtig bestehenden Entschädigungssätze erhalte;

Anlage 30.

2. bis zu einem völligen Ausgleich der Manöverlasten durch das Reich, zunächst aber nur auf die Dauer von 3 Jahren den Betrag von 150 000 M. jährlich in den Haushaltsetat der Provinz einzustellen und nach Maßgabe der allgemeinen Provinzialumlage zu erheben, um damit einen Ausgleich der in den einzelnen Theilen der Provinz so verschiedenen Einquartierungslast herbeizuführen;
3. die Vertheilung dieser Summe an die Kreise bezw. Gemeinden, sowie die Feststellung der Grundsätze, nach welchen dieselbe zu erfolgen hat, dem Provinzialausschusse zu übertragen und demselben anheimzugeben, bei der ersten Vertheilung auch die Anträge der Kreise Bitburg und Prüm auf Erstattung der ihnen durch die Einquartierung im Jahre 1893 erwachsenen Leistungen an die Quartiergeber zu berücksichtigen.“

## II. Antrag der Abgeordneten Merrem und Graf von Brühl:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, daß in dem Antrage der II. Fachcommission, betreffend die Ausgleichung der Einquartierungslast im Frieden, im Absatz 2 die Worte „für den Fall, daß diesem Gesuch entsprochen wird“, in Wegfall kommen“.

Bei Eröffnung der Verhandlung wünscht und erhält zunächst der Herr Landtagscommissar, Oberpräsident Rasse, das Wort, um der Versammlung von der ihm in den letzten Tagen zugegangenen Entscheidung auf den in der Drucksache Nr. 11 erwähnten, von ihm dem zuständigen Herrn Minister unterbreiteten Antrag des Provinzialausschusses vom 13./14. März d. J., betreffend die von der Militärverwaltung wegen anderweiter Bezahlung der Einquartierungsleistungen beachteten Probeversuche, Mittheilung zu machen (vergl. stenographischer Bericht), wobei der Herr Oberpräsident mit Rücksicht auf diesen die Stellung der Reichs- bezw. Staatsregierung zu der vorliegenden Frage überhaupt näher andeutenden Erlaß seinerseits die Annahme des Merrem'schen Abänderungsantrags der Versammlung empfahl.

Im Laufe der Verhandlung beantragt sodann noch der Abgeordnete von Grand-Ry, den Antrag der II. Fachcommission wie folgt zu ändern:

„Im Absatz 2 die Worte „bis zu einer völligen Ausgleichung der Manöverlasten von Seiten des Reichs“ zu streichen und durch die Worte „bis zum Jahre 1897“ zu ersetzen;

Absatz 3 zu streichen und zu ersetzen durch die Worte: „die erforderlichen Beträge nach dem Maßstabe der übrigen Provinziallasten besonders umzulegen“.

Außerdem stellt noch der Abgeordnete Becker den Antrag:

„Der hohe Provinziallandtag wolle beschließen:

Der Provinziallandtag nimmt mit Dank Kenntniß von der Absicht der Reichsmilitärverwaltung, während der Manöver die Soldaten möglichst nur mit Verpflegung einzuquartieren,

und beauftragt wiederholt den Provinzialausschuß, bei dem Herrn Reichskanzler dahin vorstellig zu werden, daß die Entschädigung der Quartierträger für die Verpflegung den Selbstkosten entsprechend erhöht wird oder in anderer Weise ein Ausgleich der Einquartierungslast von Reichswegen herbeigeführt wird“.

Nach einer längeren geschäftsordnungsmäßigen Debatte über die Reihenfolge der Fragestellung wird der Gang der Abstimmung auf Beschluß der Versammlung dahin festgestellt, daß zuerst über den Antrag Becker abgestimmt werden soll mit der Maßgabe, daß im Falle der Annahme dieses Antrags sämtliche übrigen Anträge beseitigt seien.

Der Antrag Becker wird mit großer Majorität angenommen und war der Gegenstand damit erledigt.

4. Auf den Antrag der I. Fachcommission zu den Petitionen der Rheinischen Stahlwerke zu Meiderich-Ruhrort und 15 Aktiengesellschaften, der Kölnischen Maschinenbau-Aktiengesellschaft und 11 Aktiengesellschaften zc. um Befürwortung des Antrages bei der königlichen Staatsregierung, daß in der Rheinprovinz, wie dies in allen anderen Provinzen des Staates der Fall ist, auch den juristischen Personen, Aktiengesellschaften zc. das Recht der Theilnahme an den Gemeinderathswahlen beigelegt werde, wird beschlossen:

„die genannten Petitionen dem Provinzialausschusse zur materiellen Prüfung und Berichterstattung an den nächsten Provinziallandtag zu überweisen“.

5. Zu dem Gesuch von Betriebsunternehmern an der Straße St. Johann-Brebach-Fechingen um Erlaß der Vorausleistungsbeträge bezw. auf Ausdehnung des Vorausleistungsgesetzes auf die ehemaligen Staatsstraßen hatte die III. Fachcommission beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. den Antrag auf Erlaß der Vorausleistungsbeträge ablehnen;
2. beschließen, an die königliche Staatsregierung das Ersuchen zu richten, das Vorausleistungsgesetz auf sämtliche Provinzialstraßen auszudehnen“.

Die Anträge der Fachcommission werden zum Beschluß erhoben.

6. Zu dem Berichte und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend den Bau eines Schifffahrtskanals vom Dortmund—Ems-Kanal bis zum Rhein, hatte die Kanalcommission folgenden Antrag gestellt:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. Die Rheinprovinz verpflichtet sich, für den Fall, daß auf Kosten des Staates eine Kanalverbindung zwischen dem Dortmund—Emshäfen-Kanal und dem Rhein in der Gegend von Ruhrort und Duisburg mit Anschlußkanälen in der Richtung auf Bochum, Essen, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort hergestellt wird, der Staatskasse gegenüber
  - a) für die  $3\frac{1}{2}\%$ ige Verzinsung von 10 Millionen Mark eine antheilige Gewähr von 70% und zwar bis zum jährlichen Höchstbetrage von 245 000 M. insoweit zu übernehmen, als die Einnahme aus den zu erhebenden Kanalabgaben zur Verzinsung des gesammten aufzuwendenden Baukapitals mit  $3\frac{1}{2}\%$  unzureichend sind;
  - b) eine antheilige Gewähr von 70% an einem durch die Kanalabgaben nicht gedeckten, auf höchstens 50 000 M. zu begrenzenden Fehlbetrag der ihrem Jahresbetrage nach durch den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Betriebs- und Unterhaltungskosten, also bis zum Höchstbetrage von 35 000 M., zu übernehmen.
2. Die vorstehenden Garantieleistungen werden unter folgenden Bedingungen übernommen:
  - a) die nach Tilgung der Unterhaltungs- und Betriebskosten verbleibenden Ueberschüsse der vorbezeichneten Kanalstrecke werden auf die  $3\frac{1}{2}\%$ ige Verzinsung der gesammten Bausumme einschließlich Grunderwerbskosten gleichmäßig verrechnet. Etwas über die  $3\frac{1}{2}\%$ ige Verzinsung hinaus sich ergebende Ueberschüsse werden in derselben Weise zur Tilgung der Bausumme beziehungsweise Verminderung der antheiligen Gewähr der beiden Provinzen verwendet;

Anlage 7.

b) der Provinzialverband wird bezüglich der übernommenen Leistungen von den im §. 110 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 und in den §§. 20 und 91 des Communal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 vorgesehenen Befugnissen der Mehrbelastung einzelner besonders interessirter Kreise Gebrauch machen, wobei die Beschlußfassung über die Frage, welche Kreise hiernach heranzuziehen sind, und welche Leistungen der Provinzialverband als solcher zu übernehmen hat, gemäß §. 110 der Provinzialordnung dem Provinziallandtage mit der Maßgabe vorbehalten bleibt, daß der Provinzialverband als solcher nicht mehr als ein Drittel der Gesamt-Garantieleistungen zu tragen hat.

3. Die Königliche Staatsregierung zu erfuchen, eine auf den Grundlagen der abgelehnten Kanalvorlage beruhende Gesetzesvorlage dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung in einer der nächsten Sesssionen auf's Neue vorzulegen“.

Es wird über die Anträge der Commission zusammen abgestimmt und gelangen dieselben mit großer Mehrheit zur Annahme.

7. Nach dem Antrage der I. Fachcommission wird zu folgenden Rechnungen unter Genehmigung der vorgekommenen Etatsüberschreitungen die Entlastung ertheilt:

1. Rechnungen über den Haupt-Stat für 1891/92 und 1892/93.
2. Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben für den Provinziallandtag, den Provinzialauschuß und die Provinzial-Centralverwaltungsbehörde für 1891/92 und 1892/93.
3. Naturalrechnungen über die Schreibmaterialien der Provinzial-Centralverwaltung für 1891/92 und 1892/93.
4. Rechnungen der Wittwen- und Waisenkasse der Provinzialbeamten für 1891/92 und 1892/93.
5. Rechnungen über den Dispositionsfonds des Provinziallandtags für 1891/92 und 1892/93.
6. Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialauschusses für 1892/93.
7. Rechnungen der Provinzial-Feuer-Societät für 1891 und 1892.
8. Rechnungen über die Ueberschüsse der Provinzial-Feuer-Societät für 1891/92 und 1892/93.
9. Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Landesbank für 1890/91 und 1891/92.
10. Rechnungen über den Meliorationsfonds für 1891/92 und 1892/93.
11. Rechnungen über den Zinsgewinn des Meliorationsfonds für 1891/92 und 1892/93.
12. Rechnungen über den Fonds für Meliorationen zc. in den Gebirgsgegenden (Nothstandsfonds) für 1891/92 und 1892/93.
13. Rechnungen über die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen, sowie der Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke für 1891/92 und 1892/93.
14. Rechnungen über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf für 1891/92 und 1892/93.
15. Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben für gewerbliche Zwecke für 1891/92 und 1892/93.
16. Rechnungen über den Fonds für Kunst und Wissenschaft für 1891/92 und 1892/93.

17. Rechnungen über die Verwaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier für 1891/92 und 1892/93.

18. V. und VI. Stückrechnung über den Neubau des Provinzialmuseums in Bonn.

Anlage 4.

8. Zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die anderweite Regelung der Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwes in der Rheinprovinz, Drucksache Nr. 17, hatte die III. Fachcommission beantragt:

„I. Der Provinziallandtag wolle entsprechend den Anträgen des Provinzialausschusses unter Berücksichtigung nachstehender Aenderungen beschließen:

In den Bestimmungen zur Ausführung des §. 7 des Reglements für das Straßenbauwesen in der Rheinprovinz vom 12. December 1890, betreffend die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwes — Anlage I — ist:

1. in §. 5 Absatz b in der vierten Zeile hinter „welche“ zu setzen: „in der Regel“;
2. in §. 11 Absatz a in der zweiten Zeile „Oberaufsicht der technischen Organe“ zu streichen und dafür zu setzen: „technischer Oberleitung der“;
3. in §. 16 in der zweiten Zeile hinter das Wort „dieselben“ das Wort „zuerst“ zu setzen.

II. Der Provinziallandtag wolle beschließen, daß an die königliche Staatsregierung die Bitte um den baldigen Erlaß eines Wegegesetzes für die Rheinprovinz gerichtet werde“.

Die vorerwähnten Anträge des Provinzialausschusses lauteten:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. das vorgelegte Regulativ zur Ausführung des §. 7 des Reglements für das Straßenbauwesen in der Rheinprovinz vom 12. December 1890, betreffend die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwes, zu erlassen und
2. zu bestimmen, daß von dem zur Unterstützung des Communalwegebauwes vorgesehenen Credite von 350 000 M. für das Etatsjahr 1895/96 dem Fonds A 100 000 M. und dem Fonds B 250 000 M. überwiesen werden sollen“.

Der Abgeordnete Graf und Marquis von und zu Hoensbroech beantragt, in Nr. II des Commissionsantrags die Worte „um den baldigen Erlaß eines Wegegesetzes für die Rheinprovinz gerichtet werde“ zu ersetzen durch: „gerichtet werde, den Entwurf eines Wegegesetzes für die Rheinprovinz baldmöglichst dem Provinziallandtag zur Begutachtung vorzulegen“.

Es wird zunächst über den Antrag I der Fachcommission abgestimmt und derselbe mit großer Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Sodann wird über den Antrag II der Fachcommission in Verbindung mit dem Amendement von Hoensbroech abgestimmt und gelangt derselbe einstimmig zur Annahme.

Damit war auch die mit diesem Gegenstand verbundene, unter Nr. 10 der Tagesordnung aufgeführte Petition der Lokalabtheilung Merzig des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen um Ueberweisung derjenigen Geldmittel, die seither als Beihilfe zum Wegebau an die Gemeinden gegeben worden sind, in reicherm Maße an die Kreise, als die geeigneten Träger des Communalwegebauwes, mit der Maßgabe, daß die Kreise Beträge in gleicher Höhe aufwenden, erledigt.

Anlage 5.

9. In der Drucksache Nr. 19, Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die zur Förderung von Kleinbahnunternehmungen getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen, waren folgende Anträge enthalten:

„Der Provinziallandtag wolle:

### I.

1. Die dem Bericht als Anlage I beigelegten „Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung von Provinzialstraßen zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Kleinbahnen“ vorbehaltlich der in den einzelnen Fällen von dem Provinzialauschusse zu treffenden Abänderungen als Normen für die Gestattung der Benutzung von Provinzialstraßen genehmigen;
2. beschließen, daß ein Entgelt von den, dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen nur dann erhoben werden solle, wenn die betreffende Bahn einen Reingewinn von mehr als 5 % abwirft;
3. festsetzen, daß diese Vergünstigungen vom 1. April 1895 ab auch den bereits bestehenden Bahnen unter der Bedingung eingeräumt werden sollen, daß dieselben sich bezüglich der Benutzung der Provinzialstraßen den neuen Bedingungen unterwerfen.

### II.

zur Förderung von Bahnunternehmungen den Provinzialauschuß ermächtigen:

1. auf Antrag derjenigen, für deren Rechnung Bahnen gebaut und betrieben werden, gegen eine näher zu vereinbarende Vergütung die Vorarbeiten für den Bau von Eisenbahnen oder die Prüfung bereits angefertigter Projekte und Kostenanschläge durch Organe der Provinzialverwaltung vornehmen zu lassen und die zu den vorgedachten Zwecken erforderlichen Beamten anzustellen;
2. Communalverbänden, für deren Rechnung dem öffentlichen Verkehr dienende Bahnen gebaut und betrieben werden, die zur ordnungsmäßigen Herstellung und Ausrüstung der Bahn erforderlichen Geldmittel aus Mitteln der Landesbank als Kreis- oder Gemeindegeldleihen zu 3 % Zinsen und  $\frac{1}{2}$  % jährliche Tilgung unter dem Vorbehalte zur Verfügung zu stellen, daß im Falle das Unternehmen eine höhere Rente abwirft, als zur Zahlung der jeweiligen Zinsen und Tilgung erforderlich ist, alsdann der Mehrbetrag zur Erhöhung der von dem Communalverbande zu zahlenden Zinsen bis auf  $3\frac{1}{2}$  % und der etwaige weitere Ueberschuß zur stärkeren Tilgung zu verwenden ist;
3. dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmungen, welche in Form von Aktiengesellschaften oder sonstigen Unternehmerverbindungen gegründet sind, die zur ordnungsmäßigen Herstellung und Ausrüstung der Bahn erforderlichen Geldmittel bis höchstens zur Hälfte unter denjenigen Bedingungen, welche von der Landesbank jeweilig für Darlehen an ländliche Grundbesitzer festgesetzt sind, zur Verfügung zu stellen, falls dieselben bereit sind, hierfür das ganze Bahnunternehmen im Sinne des zur Zeit dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorliegenden Gesetzentwurfes, „betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben“ dem Provinzialverbande zur ersten Stelle zu verpfänden.

### III.

beschließen, die Darlehen durch die Landesbank unter der Bedingung gewähren zu lassen, daß der Provinzialverband der Landesbank gegenüber für eine  $3\frac{1}{2}$  %ige Verzinsung und eine  $\frac{1}{2}$  %ige Tilgung der Darlehen zu 3 insoweit aufzukommen

hat, als diese Beträge von den Unternehmungen bzw. Darlehnschuldnern selbst nicht aufgebracht werden.

#### IV.

festsetzen, daß die Gesamtsumme der Darlehen zu 2 und 3 vor weiterer Beschlußfassung des Provinziallandtages 12 000 000 M. nicht übersteigen darf.

#### V.

festsetzen, daß vom 1. April 1894 ab ein besonderer Eisenbahnfonds in der im Berichte unter C. V. angegebenen Weise gebildet und zur Dotirung desselben 60 000 M. aus dem Fonds für den Neubau von chaussirten Wegen entnommen, sowie zur Förderung von Bahnunternehmungen in der vorstehend unter II. bezeichneten Weise verwendet werde; und endlich

#### VI.

den Provinzialauschuß beauftragen, jedem Provinziallandtage eine Uebersicht über den Eisenbahnfonds vorzulegen“.

Die verstärkte III. Sachcommission beantragte:

„Der Provinziallandtag wolle den Anträgen des Provinzialauschusses entsprechend unter Berücksichtigung nachstehender Aenderungen beschließen:

1. In dem Antrage I Ziffer 2 ist in der dritten Zeile „6%“ statt „5%“ zu setzen.
2. In dem Antrage II Ziffer 1 ist in der zweiten Zeile hinter „Vergütung“ einzuschalten „ausnahmsweise auch“.
3. In dem Antrage II Ziffer 2 sind in der zweiten Zeile die Worte „und betrieben“ zu streichen und in der fünften Zeile hinter dem Worte „Falle“ die Worte „und solange“ zuzusetzen.
4. In demselben Antrage, Ziffer 3 ist dem Schlusse zuzusetzen: „bzw. eine dahin gehende Verpflichtung für den Fall der Verabschiedung des Gesetzes in dem Darlehnsvertrage zu übernehmen“.
5. In dem Antrage III Zeile 3 ist der Zahl „3“ noch „%“ hinzuzusetzen und der Antrag folgendermaßen zu fassen:  
 „die Darlehen durch die Landesbank unter der Bedingung gewähren zu lassen, daß der Provinzialverband der Landesbank gegenüber für eine  $3\frac{1}{2}$ %ige Verzinsung und eine  $\frac{1}{2}$ %ige Tilgung der vor unter II Nr. 3 erwähnten sowie für  $\frac{1}{2}$ % Zinsen der Darlehen zu 3% in soweit aufzukommen hat u. s. w.“.
6. In der Anlage I ist die Ueberschrift wie folgt zu fassen:  
 „Allgemeine Bedingungen für Benutzung von Provinzialstraßen, die in Benutzung und Unterhaltung der Provinz stehen, zu Kleinbahnen“.
7. Die in diesen Bedingungen enthaltenen Fremdwörter sind möglichst zu beseitigen, so daß beispielsweise in §. 13 al. 6, Zeile 2 an Stelle „Macadamisirung“ „Beschotterung“ und an Stelle „Reparatur“ „Ausbesserung“, in §. 14 Zeile 1 an Stelle „Reparatur“ ebenfalls „Ausbesserung“, ebendasselbst in al. 2 Zeile 1 an Stelle „Chausseebäume“ „Straßenbäume“ gesetzt wird; in §. 19 Zeile 6 an Stelle „concurrirender“, in §. 21 Absatz 2 Zeile 1 und 2, an Stelle „Kaution“, „Effekten-Kaution“ u. s. w. deutsche Bezeichnungen gesetzt werden.

8. In §. 5 der Anlage I (Allgemeine Bedingungen) sind in der dritten Zeile hinter „herlaufen“ die Worte: „auf kürzere Strecken“ zuzusetzen.
9. Ebendasselbst in §. 6 a sind in der ersten Zeile hinter „Generalstabskarte“ die Worte „oder Kreiskarte“ zuzusetzen.
10. Ebendasselbst in §. 13 sind in der dritten Zeile die Worte „allen Neuanlagen“, damit diese mehr hervorgehoben werden, in Sperrdruck zu drucken, in Zeile 4 sind dem ersten Wörtchen „eine“ die Worte: „durch diese Anlagen erfolgte“ vorzusetzen und in derselben Zeile die Worte „durch die Bahnanlage“ zu streichen.
11. Ebendasselbst ist der §. 16 ganz zu streichen.
12. Die folgenden Paragraphen sind mit entsprechend richtigen Zahlen zu versehen.
13. Der zu dem §. 16 gehörige Randdruck ist demjenigen des §. 18 zuzusetzen, so daß letzterer die nachfolgende Fassung erhält:  
„Haftpflicht des Unternehmers und Verpflichtung zur nachträglichen Beseitigung von Uebelständen“.
14. Ebendasselbst in §. 20, dem neuen §. 19, ist in der zweiten und dritten Zeile statt „5 %“ „6 %“, in der vierten Zeile sind hinter das letzte Wort „Entgelt“, die Worte „in der Regel“ und in der elften Zeile hinter das Wörtchen „des“, die Worte „verwendeten Anlage-Kapitals, sowie des“ zu setzen.
15. Ebendasselbst in §. 22, dem neuen §. 21, sind in der ersten Zeile hinter „10 Jahren“ die Worte „jedoch nicht vor dem 1. Januar 1925“ zu setzen.
16. Ebendasselbst in §. 23, dem neuen §. 22, al. 2 ist in der ersten Zeile in Folge Fortfalls des §. 16 und dementsprechend anderer Nummerirung der folgenden Paragraphen, statt „§. 22“ „§. 21“ zu setzen.

Die Anträge der Fachcommission werden durch en bloc-Annahme zum Beschluß erhoben. Damit war die Tagesordnung der heutigen Schlußsitzung erledigt.

Der stellvertretende Vorsitzende macht dem Herrn Landtagscommissar die Mittheilung, daß die Geschäfte des Landtags beendet seien.

Der Herr Landtagscommissar richtet eine kurze Ansprache an die Versammlung, an deren Schluß er auf Grund des §. 26 der Provinzialordnung den 38. Provinziallandtag der Rheinprovinz für geschlossen erklärte.

Der stellvertretende Vorsitzende bringt ein dreifaches Hoch auf Seine Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

B. w. o.

Der stellvertretende Vorsitzende:  
Janßen.

Die Schriftführer:  
Spiritus. Einz.

Anlage I.

Anlage zu dem Protokolle über die Sitzung des Provinziallandtags vom 2. Juni 1894.

Verhandelt Düsseldorf, den 2. Juni 1894.

In der heute unter dem Voritze des stellvertretenden Vorsitzenden, Landrath z. D. Janßen, abgehaltenen Sitzung des Provinziallandtags wurde die Ersatzwahl eines Mitgliedes

des Provinzialausschusses an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters a. D. und Gutsbesizers Eich zu Bödingen vorgenommen wie folgt:

Zunächst erfolgte die Bildung des Wahlvorstandes.

Die Versammlung wählte zu dem Zwecke zu Beisitzern Oberbürgermeister Spiritus und Landrath Linz.

Der stellvertretende Vorsitzende ernannte den ersteren zum Protokollführer und constituirte sich sodann der Wahlvorstand.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz genommen hatte, wurde eine Wahlurne aufgestellt, nachdem der Wahlvorstand sich überzeugt hatte, daß dieselbe leer sei. Hierauf wurde zur Wahl geschritten.

Der vom stellvertretenden Vorsitzenden hierzu beauftragte Beisitzer, Landrath Linz, rief die Namen der Wähler in der Reihenfolge der als Wählerliste dienenden alphabetischen Liste der Landtags-Mitglieder auf. Die aufgerufenen Wähler traten einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, und warfen ihren Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne. Der Beisitzer, Landrath Linz, vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der Wählerliste ein Zeichen machte. Der Aufruf ergab die Anwesenheit von 133 Mitgliedern, welche sämmtlich abgestimmt haben.

Nach Beendigung des Aufrufs richtete der stellvertretende Vorsitzende die Frage an die Versammlung, ob noch ein Wähler seinen Stimmzettel abzugeben habe. Als sich Niemand meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden hierauf von dem stellvertretenden Vorsitzenden einzeln aus der Wahlurne entnommen, eröffnet und die darauf verzeichneten Namen verlesen, während der Protokollführer, Oberbürgermeister Spiritus, die verlesenen Namen laut zählte.

Der Protokollführer nahm zugleich den Namen jedes Einzelnen, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf und vermerkte neben dem Namen jede zugefallene Stimme.

Die Zahl der abgegebenen Stimmen, welche sämmtlich für gültig erklärt wurden, betrug 133.

Es haben erhalten:

Graf von Fürstenberg-Stammheim . . .	71 Stimmen
Bürgermeister Dick . . . . .	62 „

zusammen wie vor 133 Stimmen.

Die absolute Mehrheit beträgt 67 Stimmen.

Da Graf von Fürstenberg-Stammheim die absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte, wurde derselbe vom stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlung als gewählt bekannt gemacht.

Der Gewählte erklärte sich auf Befragen zur Annahme der Wahl bereit.

Gegenwärtiges Wahlprotokoll ist von dem Wahlvorstande vollzogen und sind die Stimmzettel demselben beigelegt worden.

B. w. o.

Der stellvertretende Vorsitzende:

Janßen.

Der Beisitzer:

Linz.

Der Protokollführer und Beisitzer:

Spiritus.

